Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

17. Juli 2019

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 03.07.2019
Anfrage der Stadträtin Frau Dr. Regina Schöps, Fraktion MitBÜRGER & DIE PARTEI, zu einer Baumfällung
TOP 18.2

Antwort der Verwaltung:

1. Wie kann es sein, dass das Fällen des Baumes, von dem augenscheinlich keine akute Bedrohung/Gefährdung für Personen ausgeht, für die Zeit vom 1. März bis zum 30. September genehmigt wurde, in der nach § 39 BNatSchG Baumfällungen untersagt sind?

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt der Schutzzeitraum vom 01. März bis 30. September nicht für Bäume in gärtnerisch genutzten Flächen. Hierzu zählt der zur Fällung beantragte Baum.

Beim Ortstermin wurden am Baum keine offenen Höhlungen festgestellt, die eine tiefgründige Untersuchung durch einen Biologen erfordert hätten. Ebenso waren keine Vogelnester erkennbar. Unabhängig davon wurde im Bescheid beauflagt, dass die Durchführung der Fällarbeiten am Baum unverzüglich zu unterbrechen ist, wenn Lebensstätten wildlebender Tiere angetroffen werden.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Untere Naturschutzbehörde, die Entscheidung zur Fällgenehmigung nochmals zu prüfen, dazu eventuell ein Zwischengutachten zu beauftragen/beauftragen zu lassen und die Genehmigung ggf. zu revidieren?

Die Baumfällgenehmigung wurde mit Schreiben vom 12.07.2019 zurückgenommen.

René Rebenstorf
Beigeordneter